

BESONDERE BESTIMMUNGEN – STARKE KUNDEN-AUTHENTIFIZIERUNG

Version 11.2020 (DEU)

1 Starke Kundenauthentifizierung

1.1 Starke Kundenauthentifizierung wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 („PSD 2“) definiert und durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/389 („RTS“) umgesetzt und bedeutet eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht infrage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist.

1.2 Alle mit dem Kunden ausgeführten Transaktionen werden, unabhängig davon, ob sie am Point of Sale erfolgen oder ob die Karte nicht vorliegt, nur mit starker Kundenauthentifizierung ausgelöst, es sei denn, eine solche Kartentransaktion fällt nicht in den Anwendungsbereich der PSD2 (Ausschlüsse – Klausel 2) oder unter eine der von der PSD2 eingeräumten Ausnahmen (Ausnahmen – Klausel 3).

1.3 Der Vertragspartner akzeptiert, dass die Anwendung einer Ausnahme oder eines Ausschlusses von der starken Kundenauthentifizierung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von SIX Payment Services (Europe) S.A. (nachfolgend „SPS“) möglich ist und dass diese Genehmigung im alleinigen Ermessen von SPS erteilt wird.

2 Ausschlüsse von der starken Kundenauthentifizierung

2.1 In der PSD2 sind Fälle definiert, in denen eine starke Kundenauthentifizierung des Karteninhabers nicht verlangt wird:

2.1.1 Bestellungen per Post oder Telefon (MPO, Mail/Phone Order): Transaktionen mit Kartendaten, die per Telefon oder Post eingereicht werden.

2.1.2 Transaktionen, die vom Vertragspartner ausgelöst werden (MIT, Merchant Initiated Transactions): Wenn eine kartengebundene Zahlungstransaktion vom oder durch den Vertragspartner ausgelöst wird, sollte keine starke Kundenauthentifizierung für diese Transaktion verlangt werden, wenn: (i) der Karteninhaber zuerst mit starker Kundenauthentifizierung ein Mandat erteilt hat, das den Vertragspartner ermächtigt, eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen über eine Karte auszulösen, und (ii) dieses Mandat auf einer Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Karteninhaber über die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen basiert und (iii) den vom Vertragspartner ausgelösten Transaktionen keine spezifische Handlung des Karteninhabers vorausgehen muss, um ihre Auslösung durch den Vertragspartner zu bewirken.

3 Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung

3.1 PSD2 sieht einige Ausnahmen zu, bei denen keine starke Kundenauthentifizierung vom Karteninhaber durchgeführt werden muss.

3.1.1 Ausnahmen am Verkaufspunkt (POS)

3.1.1.1 Kontaktlose Zahlungen: Von der starken Kundenauthentifizierung ausgenommen sind kontaktlose Kartentransaktionen, bei denen (i) der Betrag der einzelnen Kartentransaktion nicht über 50,00 EUR hinausgeht, (ii) der Betrag der Kartentransaktionen seit der letzten Durchführung der starken Kundenauthentifizierung (durch den Karteninhaber) zusammengefasst nicht über 150,00 EUR hinausgeht und (iii) die Anzahl der aufeinanderfolgenden kontaktlosen Kartentransaktionen seit der vorherigen Durchführung der starken Kundenauthentifizierung (durch den Karteninhaber) nicht mehr als fünf beträgt.

3.1.1.2 Beförderungsentgelte oder Parkgebühren: Von einer starken Kundenauthentifizierung ausgenommen sind Transaktionen, die am POS an einem unbeaufsichtigten Zahlungsterminal speziell zum Zweck der Zahlung eines Fahrpreises (z.B. Maut für die Benutzung einer Mautstraße) oder einer Parkgebühr getätigt werden.

3.1.2 Ausnahmen „Karte liegt nicht vor“ (Distanzgeschäft)

3.1.2.1 Kleinbetragszahlungen: SPS kann auf die Verpflichtung zur starken Kundenauthentifizierung verzichten, wenn (i) der Betrag einer solchen Kartentransaktion nicht über 30,00 EUR hinausgeht, (ii) der Betrag der Kartentransaktionen seit der letzten Durchführung der starken Kundenauthentifizierung (durch den Karteninhaber) zusammengefasst nicht über 100,00 EUR hinausgeht und (iii) die Anzahl der Transaktionen, bei denen die Karte nicht am POS vorliegt, seit der letzten Durchführung der starken Kundenauthentifizierung durch den Karteninhaber nicht mehr als fünf beträgt.

3.1.2.2 Wiederkehrende Transaktionen: Wird die starke Kundenauthentifizierung auf die erste einer Reihe von wiederkehrenden Kartentransaktionen über denselben Betrag angewendet, sind die nachfolgenden Transaktionen während eines Zeitraums von maximal 12 Monaten nach der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung von dieser ausgenommen, sofern alle anderen Authentifizierungsanforderungen erfüllt sind und die Kennung der ursprünglichen Transaktion an nachfolgende Kartentransaktionen angehängt wird.

3.1.2.3 Transaktionsrisikoanalyse: Im alleinigen Ermessen von SPS kann SPS dem Vertragspartner gestatten, für Transaktionen, bei denen die Karte nicht am POS vorliegt, keine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen. Für die Beurteilung, ob diese Ausnahme gewährt wird, werden mehrere Parameter herangezogen, wie die Gesamtbetragsrate von SPS und der Ausnahmeschwellenwert (wie in der RTS und den Regeln der Kartenorganisation festgelegt), die Zahlungsvorgangshistorie des Vertragspartners, die Transaktionsmuster des Vertragspartners, die Geschäftsaktivitäten des Vertragspartners, der geografische Standort des Vertragspartners, der durchschnittliche Kunde des Vertragspartners, das Sicherheitsniveau der Systeme des Vertragspartners, die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners und die finanzielle Gesamtsituation. Selbst wenn die Transaktionsrisikoanalyse durchgeführt wurde, kann SPS eine Transaktion auf der Grundlage einer Echtzeitanalyse und einer Risikobewertung dieser Transaktion ablehnen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Ausnahme von der Transaktionsrisikoanalyse und der maximale Transaktionsbetrag einer solchen Ausnahme von der Gesamtbetragsrate von SPS und dem Ausnahmeschwellenwert abhängig sind. Für den Fall, dass die Gesamtbetragsrate von SPS die in der RTS oder in den Regeln der Kartenorganisation festgelegten Schwellenwerte überschreitet, akzeptiert der Vertragspartner, dass SPS diese Ausnahme nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gewähren kann. SPS unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um den Vertragspartner im Vorfeld vor einem solchen Vorfall zu warnen.

3.1.2.4 Vertrauenswürdige Empfänger: Wird der Vertragspartner vom Karteninhaber als vertrauenswürdiger Empfänger identifiziert, kann SPS die Transaktion verarbeiten, ohne eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, und leitet diese Nachricht an den Herausgeber der betreffenden Karte weiter; dieser entscheidet, ob der Vertragspartner in einer Liste vertrauenswürdiger Begünstigter aufgeführt ist und ob er die Transaktion als solche autorisieren will.

4 Elektronisches Zahlungssystem

4.1 Der Vertragspartner akzeptiert, dass eine Transaktion, selbst wenn sie innerhalb der in Klausel 2 oder 3 beschriebenen Parameter fällt, trotzdem noch von einem anderen Akteur in der Zahlungskette (wie dem Herausgeber der Karte) verweigert werden kann. SPS ist für die Weigerung dieser Dritten nicht verantwortlich.

4.2 Der Vertragspartner ist für die korrekte Durchführung der starken Kundenauthentifizierung an seinen physischen und virtuellen Verkaufsstellen verantwortlich und stellt sicher, dass die an SPS übermittelten

Transaktionen korrekt gekennzeichnet sind (z.B. der Vertragspartner wird eine Transaktion nicht als MIT- oder MPO-Transaktion einreichen, wenn dies nicht der Realität entspricht, oder der Vertragspartner wird keine Ausnahme für Parkgebühren verlangen, wenn seine Aktivitäten nicht als solche klassifiziert werden können). SPS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung jeder Transaktion mit dem angewandten Ausschluss oder der angewandten Ausnahme zu überprüfen. Auf erste Aufforderung von SPS und spätestens 2 Werktagen danach hat der Vertragspartner SPS alle erforderlichen Nachweise für die Anwendung des in Anspruch genommenen Ausschlusses oder der Ausnahme vorzulegen.

4.3 Der Händler akzeptiert, dass jede Ausnahme von der starken Authentifizierung im alleinigen Ermessen von SPS jederzeit für den Vertragspartner aufgehoben werden kann.